

sich aber den Anschein, als bestätige er nur eine Würde, die schon von seinen Vorgängern den Lyoner Metropolitcn übertragen worden sei¹, und forderte die Erzbischöfe der drei betroffenen Provinzen auf, ihrem Primas gehorsam zu sein. Da den drei Bischöfen der Beweis dafür, dass Lyon in früheren Zeiten in ihren Provinzen den Vorrang besessen habe, ebenso unerfindlich sein mochte, wie er es heute noch ist², so setzten sie der päpstlichen Anordnung entschiedenen Widerstand entgegen; und das Schicksal auch dieses Primates wäre nicht zweifelhaft gewesen, wenn nicht der thatkräftige Bischof Hugo von Die zum Erzbischof von Lyon befördert worden wäre. Im Jahre 1094 auch von Urban II. mit dem Vicariat belehnt³, war er mit Eifer darauf aus, die Macht seines Lehnsherrn zu Gunsten seiner Kirche auszubeuten. Nachdem seine Ansprüche

1) 'dignitatem ab antecessoribus nostris concessam ecclesiae, cui, Deo auctore, praeesse dinosceris' (J.-L. 5125: 1079 April 19); ähnlich wird von dem Primat als 'per annorum longa curricula' bestehend in J.-L. 5126 (1079 April 20) gesprochen. 2) Hinschius führt zwar (I, 599 Anm. 9) — allerdings nur um die angesehene Stellung des Bisthums zu belegen — nach dem Vorgange de Marcas an, dass Kaiser Lothar I. in einer Urkunde des Jahres 854 die Lyoner Kirche 'sacra et prima Galliarum ecclesia' nennt; aber was will diese Bezeichnung in einer Kaiserurkunde besagen! Und selbst wenn das Protocoll der 894 in Châlons gehaltenen Synode (Mansi XVIII, 127), in welchem der Erzbischof von Lyon 'primas totius Galliae' geheissen wird, unantastbar wäre, so käme auch dieser Bestimmung keine rechtliche Bedeutung zu, weil auf der Synode nur Suffraganbischöfe Lyons versammelt waren, welche ihrem Metropolitcn diesen Titel streitig zu machen sich nicht unterfangen konnten. Ueber die Berechtigung des Lyoner Primats dürfte man sich ernststen Bedenken hingeben, wenn Gregor VII. in sein an die Erzbischöfe gerichtetes Schreiben einen Abschnitt aus einem der pseudo-isidorischen Briefe (Hinschius, Decret. Pseudo-Isidor. p. 79. 80) wörtlich übernimmt und Urban II. gar die Unterwerfung des Erzbischofs von Sens fordert, 'quia et catalogorum auctoritas et sedis apostolicae id ipsum contestabatur auctoritas' (J.-L. 5600: 1095 December 1). Da de Marca (p. 153) darauf aufmerksam gemacht hat, dass unter der 'catalogorum auctoritas' der 'catalogus civitatum' verstanden sei, welcher in der Collectio Isidori dem Papste Anaclet zugeschrieben werde, so habe ich danach gesucht, aber das Städteverzeichnis selbst nicht, sondern nur eine Stelle gefunden, welche mit dem 'catalogus' in Verbindung gebracht werden kann. Es heisst nämlich in dem dritten Briefe des Anaclet (Hinschius, Decret. Pseudo-Isidor. p. 83), nachdem Rom als 'prima', Alexandria als 'secunda' und Antiochia als 'tertia sedes' bezeichnet ist: 'Reliquas vero, ut praediximus, quodammodo prolixitatem vitantes apostolice vobis conscriptas direximus'. Ich bedauere die Erfolglosigkeit meines Nachforschens um so mehr, als der von Urban angeführte Rechtstitel offenbar derselbe ist, auf welchen in zwei Vienneer Briefen (J.-K. 177 und J.-L. 5024) Bezug genommen wird; vgl. oben S. 76. 3) 'Sollicitudinis nostrae vices et agendorum consiliorum providentiam strenuitati tuae pure simpliciterque commisimus' (J.-L. 5523: 1094 Mai 16).